

141. Was versteht §. 154 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 unter einer „regelmäßigen“ Benutzung von Dampfkraft im Betriebe einer Werkstätte?

I. Straffenat. Urth. v. 17. Mai 1890 g. G. Rep. 1070/90.

I. Landgericht Duisburg.

Gründe:

In der als Dampfschlosserei bezeichneten Werkstätte des Angeklagten wird ein durch Dampfkraft getriebener Motor benutzt. Derselbe steht indes, wie das Urtheil feststellt, wenn auch nicht in jeder Woche, so doch dann und wann, still, manchmal zwei Tage lang, und zwar dann, wenn nur am Schraubstocke gearbeitet wird oder wenn der Angeklagte mit den Gesellen außerhalb der Werkstätte arbeitet. Das Urtheil folgert hieraus, daß im Sinne des §. 154 Gem.D. in

jenem Werkstättenbetriebe eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft nicht stattfindet, da „der Motor bis zwei Tage lang still steht, hierdurch aber die Benutzung der Dampfkraft vollständig unterbrochen wird“, „diese Unterbrechung auch lediglich in der Art der Arbeit ihre Begründung findet“. Gegen das freisprechende Urteil hat die Staatsanwaltschaft revidiert und Verkenning des Begriffes der „regelmäßigen“ Benutzung von Dampfkraft behauptet.

Die Beschwerde mußte als begründet erachtet werden.

Der §. 154 Gew.O. hat diejenigen Werke und Werkstätten im Auge, die zwar nicht als Fabriken bezeichnet zu werden pflegen, die aber doch in ihrem Charakter und den möglichen Nachteilen ihres Betriebes für Gesundheit oder Sittlichkeit sachlich gleiche Eigenschaften haben, und kennzeichnet solche Werkstätten durch das Erfordernis des Dampfes als regelmäßiger Betriebskraft.

Vgl. Motive zum Reichsgesetze vom 17. Juli 1878, Stenographische Berichte des Reichstages 3. Legislaturperiode II. Session 1878 Bd. 3 S. 512.

Es kommt daher darauf an, was unter einer regelmäßigen Benutzung der Dampfkraft zu verstehen ist.

Bei jeder Regel tritt das Merkmal der Gewohnheit, das Gewöhnliche in den Vordergrund im Gegensatz zu Abweichungen als Ausnahmen. Die Wiederkehr der gewohnheitsmäßig verlaufenden Fälle kann außerdem noch als an bestimmte Zeitabschnitte gebunden sich zeigen, das Wesentliche bleibt indes das Gewöhnliche, das Übliche an sich, ohne Rücksicht auf fest abgegrenzte Zeitbestimmungen der Wiederkehr.

In solchem Sinne spricht auch die Gewerbeordnung an verschiedenen Stellen von „regelmäßiger“ Beföstigung (§. 115), „regelmäßiger“ Wiederkehr (§. 42), „regelmäßigen“ Pausen (§. 136), „regelmäßiger“ Tag- und Nachtarbeit (§. 139a), „regelmäßigen“ Arbeitsschichten (§. 139a). Überall soll damit der Gegensatz zu einer ausnahmsweisen Beföstigung oder Wiederkehr, zu nur vorübergehend eingeführter Tag- und Nachtarbeit oder Arbeitsschichten gekennzeichnet werden. Mit gleicher Tendenz stellt das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, welches ebenfalls der Gefährdung der Gesundheit der Arbeiter bei gewissen Betrieben seine Entstehung verdankt, den in §. 1 Abs. 1 aufgeführten Betrieben in Abs. 3 diejenigen gleich, „in welchen

Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Dampf ic) bewegte Betriebswerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine benutzt wird". Und in voller Bestätigung der obigen Auffassung erklären die allegierten Motive zu §. 154 Abs. 2 Gew.O., daß die dort den Fabriken gleichgestellten Werke und Werkstätten solche sind, „welche vornehmlich mit Hilfe mechanischer Kraft betrieben werden“.

Wenn daher der erste Richter eine regelmäßig erfolgte Benutzung der Dampfkraft um deshalb ausschließt, weil dieselbe manchmal vollständig unterbrochen worden, so hat er hiermit ein Merkmal herangezogen, welches keineswegs das Wesen des Begriffes der Regelmäßigkeit erfüllt. Nicht auf eine manchmal oder vorübergehend erfolgte Unterbrechung der Dampfkraft kommt es an, sondern darauf, ob derlei Unterbrechungen in der Benutzung der Dampfkraft die Regel oder nur die Ausnahme gebildet haben, ob für gewöhnlich die Dampfkraft benutzt worden, ob dies die vorherrschend gewesene, vornehmlich zur Verwendung gelangte Betriebskraft gewesen ist. Ebensowenig, wie die Regelmäßigkeit der Benutzung der Dampfkraft bei einem Dampfschiffe aufhört, wenn in gegebener Veranlassung lediglich durch Segel der Wind als treibende Kraft benutzt wird, ebensowenig hört bei einer Dampfschlosserei die Verwendung des Dampfes als Regel auf, wenn in einzelnen Fällen die Dampfkraft nicht benutzt wird, weil nur am Schraubstocke in der Werkstätte zu arbeiten Veranlassung vorliegt. Noch weniger konnte es darauf ankommen, ob „die Unterbrechung in der Art der Arbeit (Schraubstock, Arbeit außerhalb der Werkstätte) ihre Begründung gefunden hat“. Entscheidend ist, ob die innerhalb der Werkstätte vorgenommenen Arbeiten für gewöhnlich und vornehmlich unter Benutzung der Dampfkraft bewirkt sind, und ob die unter solcher Kraftbenutzung vorgenommenen Arbeiten derartig vorherrschen, daß Arbeiten ohne Verwendung der Dampfkraft die Ausnahme gewesen sind.

Die Benennung der Werkstätte des Angeklagten als Dampfschlosserei und die Aufstellung des Motors an sich deuten darauf hin, daß die dort vorzunehmenden Arbeiten für gewöhnlich, also der Regel nach mit Benutzung des Motors ausgeführt werden sollten. Unter Beachtung der obigen Gesichtspunkte wird nunmehr der Richter ander-

---

weit thätſächlich zu prüfen haben, ob die bei dem wirklich ſtattgehabten Betriebe vorgekommenen Abweichungen jene Regel als Ausnahmen beſtätigt oder aufgehoben haben.